

1. Aufnahmegebühr

Ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25% ihres jährlichen Regel-Mitgliedbeitrages.

2. Zahlung der Beiträge

Zahlungstermin für einen Abschlag über 500,-€ (Mindestbeitrag) ist der 01.03. eines Kalenderjahres. Die Differenz zu diesem Abschlag bei umsatzbedingten höheren Jahresbeiträgen werden nach Rückmeldung der Umsatzfragebögen, welche ebenfalls in Ende Q1/Anfang Q2 angefordert werden dann in einer weiteren Rechnung zum Q3 in Rechnung gestellt.

Bei Beitritt innerhalb eines Jahres wird der Beitrag anteilig nach Monaten der tatsächlichen Mitgliedschaft berechnet.

3. Beitragshöhe

Die Höhe des Regelbeitrags richtet sich für alle ordentlichen Mitgliedsunternehmen einheitlich nach der Höhe des Naturtextil*- bzw. Naturleder*-Jahresumsatzes in Euro.

Alle Unternehmen, die mit Naturtextilien, Naturleder, Rohstoffen, Zutaten, Accessoires oder Dienstleistungen Einkünfte generieren, zahlen einheitliche Beiträge.

Der für die Beitragsbemessung relevante Umsatz ist der im jeweils im letzten vollständigen Wirtschaftsjahr effektiv erzielte Netto-VK-Umsatz (d.h. abzüglich der Retouren und ohne Mehrwertsteuer) mit allen Waren aus Naturtextilien, Naturleder, Dienstleistungen, die direkt oder indirekt in Zusammenhang mit Naturtextilien stehen oder mit dem Wort „Natur“ beworbenen werden, dazu zählen auch Zutaten aus Naturtextilien oder Naturmaterialien

Dazu gehören auch Accessoires wie Schals, Tücher, Mützen, Schuhe und Heimtextilien, aber auch Knöpfe und Ähnliches. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Selbsteinstufung nach Aufforderung durch den Umsatzfragebogen. Der Verband ist berechtigt, in Zweifelsfällen Nachweise einzusehen (Steuerbescheide, Bilanzen o. ä.) oder bei ausbleibender Umsatzmeldung den Umsatz zu schätzen, wobei diese Schätzung mind. 20% über der Vorjahresmeldung bzw. Schätzung liegt.

(* Definition siehe Rückseite bzw. Ende dieses Dokumentes)

Die Regelbeiträge betragen für Unternehmen jeder Art umsatzabhängig:

Dienstleister:

Mindestbeitrag:	500 €
bis 1.000.000 € Umsatz:	1,5 ‰
über 1.000.000 € Umsatz:	1.500 €

Vollmitglieder:

Mindestbeitrag:	500 €
bis 1.000.000 € Umsatz:	1,5 ‰
bis 5.500.000 € Umsatz:	1,5 ‰ für die erste Mio., dann kumuliert 1,0 ‰
über 5.500.000 € Umsatz:	6.000 €

4. Einstiegsrabatte

Neue, ordentliche Mitglieder (Erstmitglieder) erhalten auf Ihren Regel-Mitgliedsbeitrag im 1. Mitgliedsjahr 50% Rabatt und im 2. Mitgliedsjahr 25% Rabatt,

Die Newcomer Mitgliedschaft wird mit dieser Regelung abgeschafft.

5. Aufnahmebedingungen

Es können nur solche Unternehmen als ordentliches Mitglied in den IVN aufgenommen werden, die bereits seit zwei Kalenderjahren am Markt sind.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Unternehmen, die durch Abspaltung von einem bereits bestehenden, dem IVN bekannten Unternehmen entstanden sind. Es steht dem anfragenden Unternehmen aber frei, diese Regelung zu umgehen, indem es die voraussichtlichen ersten zwei Jahresbeiträge im Voraus entrichtet.

6. Projektfinanzierung durch Umlagen

Für größere Einzelprojekte, die den Aufwand des normalen Geschäftsbetriebes einmalig belasten und dadurch die jährlichen Erträge dieses Beitragssystems überschreiten würden, kann der Vorstand die Mitglieder per Rundschreiben oder auf der jährlichen Mitgliederversammlung um Genehmigung einer projektbezogenen Umlage bitten. Die einfache Mehrheit ist für eine Genehmigung ausreichend.

7. Lizenzgebühren

Im Rahmen des Lizenzvertrages zur Nutzung der IVN-Qualitätszeichen (vgl. Nr. 6.3. der Satzung) zahlen Nichtmitglieder eine Lizenzgebühr von zurzeit 1,0% des Umsatzes mit den gelabelten Produkten.

Die Nutzung der IVN-Qualitätszeichen durch ordentliche Mitglieder (sofern diese auch Lizenznehmer sind oder unter dem Lizenznehmer gelabelt sind) ist zurzeit im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Unternehmen, die sich von einem Lizenznehmer sog. „Private Label“ produzieren lassen, ohne selbst Lizenznehmer oder Verbandsmitglied zu sein, sind verpflichtet eine Lizenzgebühr von zurzeit 2,0% des mit diesen Produkten beim Lizenznehmer getätigten Umsatzes über den lizenzierten Lieferanten an den Verband abzuführen. Das „Private Label“ muss entweder den Firmennamen (Made by ...) oder die Betriebszertifikatnummer (Lizenznummer) zur Kennzeichnung des Lizenznehmers am Produkt führen.

8. Gültigkeit und Übergangsfristen

Diese Beitragsordnung tritt mit Genehmigung in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen. Sie ist bis auf Weiteres gültig.

Definition von „Naturtextilien“ und „Naturleder“ für die Bewertung des Jahresumsatzes

* Naturtextilien sind textile Produkte, die nach besonderen Kriterien aus Naturfasern* hergestellt werden oder Produkte die aus Naturfasern bestehen und mit dem Wort „Natur“ beworben werden.

* Naturfasern sind Fasern pflanzlicher oder tierischer Herkunft. Fasern natürlichen Ursprungs, die erst durch eine chemische Aufbereitung spinnbar werden, wie Viskose oder Modal, werden nicht als Naturfasern angesehen.

* Naturlederprodukte sind Lederprodukte, die aus nachhaltig gegerbten Echt-Ledern oder -Fellen bestehen. Die Herstellung der Naturleder-Produkte sollte sich an den IVN-Richtlinien für NATURLEDER orientieren.

Darüber hinaus gelten im Sinne dieser Beitragsordnung grundsätzlich alle Produkte als beitragsrelevant, die vom Mitgliedsunternehmen unter Bezeichnungen wie „Natur“, „Bio“, „Öko“ oder dergleichen beworben und vertrieben werden.